

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (BBR-ARCHIPROTECT 2009)

H 275

I. Gegenstand der Versicherung / Versichertes Risiko .....	1	13. Gutachter / Sachverständige .....	6
II. Beginn, Ende und Umfang des Versicherungsschutzes .....	2	14. Energieberater .....	6
III. Mitversicherte Risiken .....	2	15. Facility Management .....	6
1. Arbeitsgemeinschaften, Planungsringe und Partnerschaftsgesellschaften .....	2	16. Bausoftware .....	6
2. Röntgeneinrichtungen / Laser- und Maseranlagen .....	2	17. Verletzung von Datenschutzgesetzen .....	6
3. Schäden durch Umwelteinwirkungen .....	3	18. Aktive Honorarklage .....	6
4. Beschäftigung freier Mitarbeiter .....	3	19. Straf-Rechtsschutz .....	7
5. Beauftragung von Subunternehmern/-planern (z. B. selbstständige Architektur-/Ingenieurbüros) .....	3	20. Schiedsgerichtsvereinbarungen .....	7
6. Mietsachschäden und Büro-Haftpflichtrisiken .....	3	21. Schlichtungsverfahren vor Architekten- und Ingenieurkammern .....	7
7. Belegschafts- und Besucherhabe, Schlüsselverlust, Abhandenkommen oder Beschädigung von Dokumenten Dritter .....	4	22. Nutzung von Internet-Technologien .....	7
8. Auslandsschäden .....	4	23. Rechtsberatung / Rechtsdienstleistung .....	9
9. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator .....	5	24. Mediation .....	9
10. Projektsteuerer .....	5	25. Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland .....	9
11. Generalplaner .....	5	26. Umweltschäden (Umweltschadensversicherung) .....	10
12. Beratungstätigkeit gem. VOF, VOL und VOB .....	5	IV. Ausschlüsse .....	14
		V. Objektversicherung .....	15

Der Versicherungsschutz für die im Antrag / Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene freiberufliche Tätigkeit wird auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung (AVB)\* gewährt, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung nichts anderes bestimmen.

### I. Gegenstand der Versicherung / Versichertes Risiko

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeiten / Berufsbilder.
2. Übernimmt der Versicherungsnehmer Verpflichtungen, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten / Berufsbilder hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche insgesamt nicht Gegenstand der Versicherung. Insoweit ist die gesamte Berufs-Haftpflicht nicht versichert.
  - 2.1 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer
    - a) Bauten ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (z. B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer);
    - b) selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z. B. als Generalunternehmer, Unternehmer);
    - c) Baustoffe liefert oder liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler).
  - 2.2 Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziffer 2.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind,
    - a) in der Person des Ehegatten bzw. Lebenspartners i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes des VN oder
    - b) in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners i. S. d. PartGG des Versicherungsnehmers oder
    - c) bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder den in a) oder b) genannten Personen geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind. Das Gleiche gilt, wenn eine Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung).
    - d) bei juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.

Eine Beteiligung im Sinne der Ziffer 2.2 c) und d) liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher und / oder finanzieller Verflechtung vor.
  - 2.3 Abweichend von den Ziffern 2.1 und 2.2 ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der beruflichen Tätigkeit und als Bauherr für solche Bauten mitversichert, bei denen der Versicherungsnehmer oder sein Ehegatte als privater Bauherr (nicht Bauträger) auftritt. Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und / oder Mängeln an diesen Bauten und der daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstaustausfall usw.
3. Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) gemäß der Ziffern 2.1 – 2.3 AVB zu den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen oder abweichend davon in diesen Besonderen Bedingungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung festgelegten Versicherungssummen. Diese bilden die Höchstgrenzen bei jedem Verstoß.

\* in der vertraglich vereinbarten Fassung

4. Die Versicherungssummen stehen im Rahmen der im Versicherungsschein für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres aufgeführten Höchstersatzleistung – in teilweiser Abweichung von Ziffer 2.7 AVB – nur

4.1 einmal zur Verfügung

4.1.1 wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen,

4.1.2 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

4.2 zweimal zur Verfügung, wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße in zeitlicher und enger sachlicher Verknüpfung unmittelbar auf demselben Fehler beruhen. Dies gilt auch dann, wenn die Verstöße zu Schäden an mehreren Bauwerken führen, auch wenn die Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören.

## **II. Beginn, Ende und Umfang des Versicherungsschutzes**

1. Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden (Nachhaftung). Diese fünfjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.

Es gelten die Versicherungsbedingungen und -summen zum Zeitpunkt des Schaden auslösenden Verstoßes.

Die Nachhaftung geht auch auf die Erben über.

2. Im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages erstreckt sich der Versicherungsschutz

2.1 beim erstmaligen Abschluss einer Berufs-Haftpflichtversicherung auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung);

2.2 beim Versichererwechsel auch auf solche Verstöße, die innerhalb der Versicherungsdauer einer Vorversicherung begangen wurden und die bzw. deren Folgen dem Versicherungsnehmer erst nach Ablauf der fünfjährigen Nachhaftung bekannt geworden und über die Vorversicherung aus diesem Grund nicht mehr gedeckt sind (Rückwärtsversicherung), sofern der Versicherungsnehmer das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Verstoß nachweist.

Soweit Versicherungsschutz über die Vorversicherung besteht, geht dieser vor.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Versicherungssummen der Vorversicherung, innerhalb deren Versicherungsdauer der Schaden auslösende Verstoß liegt – bei mehreren zu einem einheitlichen Schaden führenden Verstößen ist der erste Verstoß maßgebend –, höchstens jedoch die Versicherungssummen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei der VHV Gültigkeit hatten.

Unabhängig von den Versicherungssummen regelt sich der Versicherungsschutz in diesen Fällen nach den Versicherungsbedingungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei der VHV Gültigkeit hatten.

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

3. Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind auch Schäden am Bauwerk und Grundstück. Bei Arbeiten an einem Grundstück ist – insoweit abweichend von Ziffer 2.1 AVB – die Verlängerung der Verjährungsfrist auf bis zu 5 Jahren mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer mit dem Auftraggeber im Architektenvertrag eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.

4. Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.5 und 7.6.2 AVB finden keine Anwendung.

## **III. Mitversicherte Risiken**

### **1. Arbeitsgemeinschaften, Planungsringe und Partnerschaftsgesellschaften**

1.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften.

1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.

1.3 Die Bestimmungen der Ziffern 1.1 und 1.2 sind bei Teilnahme an Planungsringen und der Beteiligung an Partnerschaftsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Im letzteren Fall besteht der Versicherungsschutz nur subsidiär zu einer für die Partnerschaft und / oder die Partner bestehenden Haftpflichtversicherung.

### **2. Röntgeneinrichtungen und elektronische Vermessungsgeräte**

2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs-/Prüfungszwecken sowie von Lasern oder anderen elektronischen Vermessungsgeräten (Ziffer 7.8 AVB).

2.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- 2.2.1 wegen genetischer Schäden;
- 2.2.2 aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlung in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

### 3. Schäden durch Umwelteinwirkungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und allen sich daraus ergebenden weiteren Schäden, soweit es sich hierbei nicht um einen gemäß Ziffer 7.9 AVB ausgeschlossenen Schaden durch Umwelteinwirkung – hierfür muss Versicherungsschutz ausdrücklich vereinbart werden – handelt. Abweichend von Ziffer 7.9.1 AVB sind jedoch Schäden durch Umwelteinwirkung mitversichert, die von einem Heizöltank auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers ausgehen, dessen Inhaber der Versicherungsnehmer ist oder war.

Der Ausschluss nach Ziffer 6.13 AVB bleibt unberührt.

### 4. Beschäftigung freier Mitarbeiter

- 4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschäftigung nicht im Anstellungsverhältnis stehender Mitarbeiter (freier Mitarbeiter), sofern hierfür ein Beitrag aus der gezahlten Vergütung bzw. Honorarsumme entrichtet wird. Mitversichert ist alsdann auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Mitarbeiter, soweit sie sich aus Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer herleitet.
- 4.2 Erfolgt die Beitragsberechnung auf der Basis des jährlichen Honorarumsatzes des Versicherungsnehmers inklusive der Vergütung bzw. Honorarsumme der freien Mitarbeiter, besteht automatisch Versicherungsschutz.

### 5. Beauftragung von Subunternehmern/-planern (z. B. selbstständige Architektur-/Ingenieurbüros)

- 5.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 5.1.1 aus der Vergabe von (Teil-)Leistungen aus selbst übernommenen Aufträgen an Subunternehmer/-planer durch den Versicherungsnehmer (z. B. Beauftragung selbstständiger Architektur-/Ingenieurbüros, Labore). Voraussetzung ist, dass die Beauftragung im Rahmen des versicherten Risikos und der im Versicherungsschein und den Nachträgen beschriebenen Tätigkeit erfolgt ist und hierfür ein Beitrag aus der an diese Subunternehmer/-planer gezahlten Honorarsumme entrichtet wird.
- Erfolgt die Beitragsberechnung auf der Basis des jährlichen Honorarumsatzes des Versicherungsnehmers inklusive der Honorarsumme der Subunternehmer/-planer, besteht automatisch Versicherungsschutz.
- 5.1.2 aus der Verwendung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen i. S. des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung durch den Subunternehmer, den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen (z. B. im Rahmen von Bohrungen oder Rammkern-/Bodensondierungen). Voraussetzung ist, dass deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt und sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.
- 5.2 Die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer/-planer und deren Inhaber/Mitarbeiter ist nicht versichert.

### 6. Mietsachschäden und Büro-Haftpflichtrisiken

- 6.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden – Mietsachschäden (Ziffer 7.6.1 AVB) –
- a) an beruflich oder gewerblich gemieteten Räumen und deren wesentlichen Bestandteilen (nicht jedoch Einrichtungen und dergleichen). Mitversichert sind Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, ferner an Wand- und Bodenbelägen, soweit die Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind.
- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind
- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
  - Haftpflichtansprüche wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
  - Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.
- b) an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- c) an gemieteten oder geliehenen Arbeitsgeräten Dritter.
- d) an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die der Versicherungsnehmer als Baugrundgutachter kurzfristig, maximal bis zu einer Woche, gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat.

Für Ziffer 6.1 c) und d) gilt:

- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind
- Schäden infolge Transports,
  - Schäden durch Brand und Explosion,
  - Vermögensfolgeschäden.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht durch andere Versicherungen (z. B. Kaskoversicherung) Versicherungsschutz besteht.

- 6.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Bürobetrieb (Büro-Haftpflichtrisiko). Voraussetzung ist, dass der Schaden nur gelegentlich der Auftragsausführung entsteht (z. B. Akquisition; Besprechung in eigenen oder fremden Geschäftsräumen) und somit kein enger und innerer sachlicher Zusammenhang zur versicherten beruflichen Tätigkeit besteht.
- 6.3 Für Ziffer 6.1 a), b) und 6.2 gilt:  
Versicherungsschutz für Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) besteht in Höhe von 3.000.000 EUR, sofern vertraglich keine höhere Versicherungssumme vereinbart ist. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.

Für Ziffer 6.1. c) und d) gilt:

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) 10.000 EUR je Schaden.

Die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt 25.000 EUR der vereinbarten Versicherungssumme.

- 6.4 Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.

## **7. Belegschafts- und Besucherhabe, Schlüsselverlust, Abhandenkommen oder Beschädigung von Dokumenten Dritter**

- 7.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen (vgl. Ziffer 2.3, 7.6.1 AVB) sowie der Beschädigung und Zerstörung von
- 7.1.1 Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen.
- 7.1.2 Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstückes ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstückes, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt oder Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind.
- 7.1.3 Akten, Plänen und sonstigen Unterlagen, welche dem Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner versicherten Tätigkeit überlassen wurden. Der Versicherungsschutz umfasst alle Kosten und Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer beim Ersatz oder der Wiederherstellung solcher Unterlagen entstehen. Sofern der Versicherungsnehmer die Leistungen für den Ersatz oder die Wiederherstellung selbst erbringt, werden die Kosten und Aufwendungen ohne Wagnis und Gewinn übernommen.
- 7.2 Eingeschlossen ist – in Ergänzung der Regelung der Ziffer 2.3 AVB und abweichend von Ziffer 7.6.1 AVB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/ Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für die vorübergehenden Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

- 7.3 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht (z. B. Einbruch-, Diebstahl-, Kaskoversicherung usw.), gehen diese Versicherungen vor.

- 7.4 Für Ziffer 7.1.1, 7.1.2 und 7.2. gilt:

Versicherungsschutz wird im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) gewährt.

Für Ziffer 7.1.3 gilt:

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt 50.000 EUR. Diese wird im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) gewährt. Sie stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

- 7.5 Für Ziffer 7.1.1, 7.1.2 und 7.2 gilt:

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.

Für Ziffer 7.1.3 gilt:

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 2.500 EUR der vom Versicherer anerkannten Entschädigungssumme selbst zu tragen. Übersteigt die beanspruchte Entschädigung insgesamt nicht den Betrag der vereinbarten Selbstbeteiligung, so sind die Ansprüche nicht Gegenstand der Versicherung.

## **8. Auslandsschäden**

- 8.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die als Folge einer beruflichen Tätigkeit im Ausland eingetreten sind.
- 8.2 Hierfür gelten mit Ausnahme der anlässlich von Geschäftsreisen verursachten oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten resultierenden Schäden – siehe insoweit Ziffer 4.7 AVB – folgende Sonderbedingungen:
- 8.2.1 Die Regulierung von Ansprüchen erfolgt wahlweise auf der Grundlage und im Rahmen des deutschen oder eines in Europa geltenden Schadenersatzrechts. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch

- Ansprüche nach Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen. Hierfür muss gesondert Versicherungsschutz beantragt werden.
  - Ansprüche, die im Zusammenhang mit einer Pflichtversicherung aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen im Ausland stehen.
- 8.2.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, ist die Verpflichtung des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 8.2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus § 110 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).
- 8.2.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 8.2.5 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziffer 2.8 AVB – Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

## 9. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gem. der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellenV).

## 10. Projektsteuerer

- 10.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der Tätigkeit als Projektsteuerer / Projektcontroller / Projektmanager für die Erstellung von Bauwerken. Hierzu zählen insbesondere Beratungs-, Koordinierungs-, Dokumentations-, Informations- und Kontrollleistungen. Versicherungsschutz besteht, soweit die versicherte Tätigkeit im Versicherungsschein nicht beschränkt ist (z. B. Sachverständiger / Gutachter, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt). In diesem Fall kann eine Erweiterung des Versicherungsschutzes beantragt werden.
- 10.2. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer IV. 1. – Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von eigenen Fristen und Terminen. Dies gilt nicht, wenn Tätigkeiten als Projektsteuerer und Tätigkeiten als Objekt- und Fachplaner im Sinne der HOAI am identischen Projekt übernommen werden.
- 10.2.1 Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden aus Zusagen und Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Bauvorhabens oder eines Teiles davon durch den Versicherungsnehmer oder Dritte.
- 10.2.2 Die Versicherungssumme für Schäden aus der Überschreitung von eigenen Fristen und Terminen beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) 300.000 EUR je Schaden. Sie stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 10.3. Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der in Ziffer 10.1 aufgeführten Tätigkeit ist nicht versichert, wenn der Versicherungsnehmer Verpflichtungen übernimmt, die über das Berufsbild des Architekten / Ingenieurs als Projektsteuerer / Projektcontroller / Projektmanager hinausgehen. Ziffer I. 2.1 und 2.2 gelten insoweit analog.
- 10.4. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Leistungen, die er im Bereich der technischen Due Diligence / Immobilienbewertung erbringt (z. B. Begutachtung und Beurteilung der Bausubstanz, Feststellung der Mängel, Beurteilung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen, Erstellung einer Flächenanalyse).

Die gesetzliche Haftpflicht aus finanziellen, wirtschaftlichen, steuerrechtlichen und juristischen Steuerungs-, Beratungs- und sonstigen Leistungen im Bereich der Due Diligence, die über das Berufsbild des Architekten / Ingenieurs hinausgehen, ist jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## 11. Generalplaner

- 11.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Generalplaner (vgl. insoweit auch Ziffer III. 5), soweit die versicherte Tätigkeit im Versicherungsschein nicht beschränkt ist (z. B. Sachverständiger / Gutachter, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt). In diesem Fall kann eine Erweiterung des Versicherungsschutzes beantragt werden.
- 11.2. Die persönliche Haftpflicht der Subplaner und deren Inhaber / Mitarbeiter ist nicht versichert.

## 12. Beratungstätigkeit gem. VOF, VOL und VOB

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

### **13. Gutachter / Sachverständige**

- 13.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Gutachter und Sachverständiger im Bereich des Bauwesens, soweit sie dem im Antrag / Versicherungsschein beschriebenen Berufsbild zuzurechnen ist.
- 13.2 Versichert sind u. a.
- 13.2.1 die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse als Privatgutachter (z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern);
- 13.2.2 die Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter, Schiedsrichter oder Sachverständiger eines Schiedsgerichts;
- 13.2.3 die Tätigkeit als beratender Sachverständiger für Empfehlungen, Anregungen, Beratungen, Vorschläge sowie sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten;
- 13.2.4 Sanierungs- und Projektierungsgutachten;
- 13.2.5 Ansprüche wegen Vermögensschäden aus der fehlerhaften Ermittlung des Wertes von Grundstücken, Gebäuden und anderen Bauwerken oder von Rechten an Grundstücken.

### **14. Energieberater**

- 14.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als
- berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen gem. EnEV
  - staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater (z. B. HWK, IHK, BAFA)
  - zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen
- wegen Vermögensschäden, die aus der Durchführung von Energiesparberatungen (z. B. Vor-Ort-Beratung zur Energieeinsparung) und der Erstellung von Energieausweisen sowie der Abgabe von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen) gem. der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie bei Nicht-Wohngebäuden gem. DIN V 18599 resultieren.
- 14.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Beratungsleistungen hinsichtlich der Steigerung der Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit auch unter Berücksichtigung des Einsatzes Erneuerbarer Energien (Energie-Contracting).

### **15. Facility Management**

- 15.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Verstöße aus dem technischen Facility Management, sofern es sich hierbei um Architekten-/ Ingenieurleistungen handelt und die versicherte Tätigkeit im Versicherungsschein nicht beschränkt ist (z. B. Sachverständiger / Gutachter, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt). In diesem Fall kann eine Erweiterung des Versicherungsschutzes beantragt werden.
- 15.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Ausbleiben oder Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolges. Das gilt insbesondere auch für Zusagen oder Garantien zum wirtschaftlichen Erfolg.

### **16. Bausoftware**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Bausoftware für planerische Elemente.

### **17. Verletzung von Datenschutzgesetzen**

- 17.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Betriebsangehörigen einschließlich des angestellten Datenschutzbeauftragten wegen eines Vermögensschadens aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 17.2 Mitversichert sind insoweit Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.
- 17.3 Nicht versichert bleiben Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Gleiches gilt für Bußen und Strafen sowie die Kosten derartiger Verfahren.

### **18. Aktive Honorarklage**

- 18.1 Mitversichert sind – ergänzend zu Ziffer 2.6 AVB – die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Honorarforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit
- (1) der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Honorarforderung erklärt hat und
  - (2) die Honorarforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.
- Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht (siehe jedoch Ziffer II. 4.).
- 18.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Honorarforderung.

- 18.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Honorarklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Honorarforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 18.1 genannten Gründen unbegründet ist.
- 18.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.
- 18.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziffer 2.6.2 Satz 2 AVB entsprechend.

## 19. Straf-Rechtsschutz

- 19.1 Mitversichert sind Verteidigungskosten aus einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren aus der beruflichen Tätigkeit als Architekt bzw. Ingenieur.
- 19.2 In Abweichung von Ziffer 2.6.3 AVB werden in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, die angemessenen Kosten für die Verteidigung sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten übernommen. Für die Prüfung der Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vergütung gilt die gesetzliche Regelung.
- 19.3 Vorsatztaten sind, mit Ausnahme von Verbrechen, versichert. Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
- 19.4 Als Versicherungsfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aus der beruflichen Tätigkeit gegen den Inhaber oder Mitarbeiter des versicherten Architektur- bzw. Ingenieurbüros während der Wirksamkeit des Berufs-Haftpflichtversicherungsvertrages.
- 19.5 Die Versicherungssumme für den Straf-Rechtsschutz steht in gleicher Höhe wie die Versicherungssumme für sonstige Schäden neben dieser zur Verfügung. Es gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssummenmaximierung.
- 19.6 Dieser Versicherungsschutz gilt für Verfahren in Europa.
- 19.7 Ein Selbstbehalt fällt für dieses Risiko nicht an.
- 19.8 Nicht versichert sind die Kosten aus einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz der Privat-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, sowie die Kosten der Verteidigung wegen Vorwürfen der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften.

## 20. Schiedsgerichtsvereinbarungen

- 20.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen (SGO Bau), der SOBau, des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025-1048 ZPO, des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris oder der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung ausgetragen werden.
- 20.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und ihm die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers im Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen (vgl. Ziffern 2.6.2 Satz 2, 15.2 AVB).
- 20.3 Schiedsgerichtsverfahren müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
  - 20.3.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Bestellung der Schiedsrichter sowie der Einsatz eines Einzelschiedsrichters darf nur mit Zustimmung des Versicherers erfolgen.
  - 20.3.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
  - 20.3.3 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen angegeben.

## 21. Schlichtungsverfahren vor Architekten- und Ingenieurkammern

Mitversichert sind die Kosten des Schlichtungsverfahrens vor Architekten- oder Ingenieurkammern auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)\* und der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für das Schlichtungsverfahren vor Architekten- und Ingenieurkammern (Vertrags-Rechtsschutz). Die Bestimmungen der Ziffer 12.1 AVB bleiben jedoch von dieser Regelung unberührt.

## 22. Nutzung von Internet-Technologien

### 22.1 Versichertes Risiko

Mitversichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.6.2, 7.10. und 7.11 AVB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

\* in der vertraglich vereinbarten Fassung

- 22.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 22.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 22.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 22.1.1 bis 22.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 16 AVB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 22.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 22.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffer 22.1.4 und 22.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 2.1 AVB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

## 22.2 **Mitversicherte Personen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörige für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 22.3 **Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten**

- 22.3.1 Versicherungsschutz besteht bis zu den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen von maximal 1.000.000 EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden). Abweichend von Ziffer 2.7 AVB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 22.3.2 Die Höchstersatzleistung für Schäden i. S. der Ziffer 22.1.5 innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt 250.000 EUR.
- 22.3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 2.7 Satz 3 AVB wird gestrichen.

- 22.3.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 2.8 AVB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

## 22.4 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.3 AVB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

## 22.5 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;

## 22.6 Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 6 und 7 AVB Ansprüche

### 22.6.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

### 22.6.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

### 22.6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

### 22.6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

### 22.6.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen.

## 23. Rechtsberatung / Rechtsdienstleistung

Mitversichert ist die erlaubte außergerichtliche Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung gem. § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört.

## 24. Mediation

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Mediator im Bauwesen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche, die auf eine fehlerhafte Einschätzung rechtlicher Fragen zurückzuführen sind.

## 25. Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland

25.1 Abweichend von Ziffer 7.7 AVB ist bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen aus dem Gebrauch von fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern im Ausland – ausgenommen USA und Kanada – mitversichert, soweit kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht.

### 25.1.1 Als Kraftfahrzeuge gelten

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

### 25.1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen- und Gepäckanhängern.

### 25.1.3 Als fremd im Sinne dieser Bedingungen gelten Fahrzeuge, die

- nicht auf den Versicherungsnehmer/ die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen zugelassen sind oder,
- nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers/der mitversicherten Person stehen oder
- nicht von ihnen geleast wurden.

- 25.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Das Fahrzeug darf nicht gebraucht werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer gebraucht wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

- 25.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden an den Kraftfahrzeugen und Anhängern, deren Gebrauch durch den Versicherungsnehmer/die mitversicherten Person die Haftpflichtansprüche ausgelöst hat.
- 25.4 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen erst im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung (Subsidiärdeckung).

## 26. Umweltschäden (Umweltschadensversicherung)

### 26.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 2.1 sowie Ziffer 6.13 AVB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Dies gilt auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer (einschließlich Grundwasser),
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Die Bestimmungen dieses Vertrages betreffend die Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gelten sinngemäß auch für die Versicherung der gesetzlichen Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhaltes.

- 26.1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die vom Versicherungsnehmer erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen bzw. Risiken, wie z. B.

#### 26.1.1.1 Planung und Objektüberwachung

- a) von Anlagen gemäß Ziffer 26.2.1 bis 26.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind,
- b) von sonstigen Anlagen oder Anlageteilen gemäß Ziffer 26.2.6,
- c) von Objekten/Objektteilen;

#### 26.1.1.2 Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken;

Für Ziffer 26.1.1.1 bis 26.1.1.2 gilt:

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder, sofern der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

#### 26.1.1.3 Anlagen und Betriebseinrichtungen des Versicherungsnehmers, sofern sie nicht unter die Ziffer 26.2.1 bis 26.2.5 fallen;

#### 26.1.1.4 stationäre WHG-Anlagen (Tanks) auf eigenen sowie gemieteten Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers.

#### 26.1.1.5 Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz

- a) an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- b) an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- c) an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziff. 26.9.1, 3. Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Nicht versichert sind:

- (1) Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- (2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- (3) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

## 26.2 Anlagen

Anlagen i.S. der Ziffer 26 sind:

- 26.2.1 Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- 26.2.2 Anlagen gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen);
- 26.2.3 Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- 26.2.4 Abwasseranlagen;
- 26.2.5 Anlagen gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen);
- 26.2.6 sonstige Anlagen, die keiner Genehmigungs- oder Anzeigepflicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen unterliegen.

## 26.3 Betriebsstörung

- 26.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 26.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht Versicherungsschutz für erbrachte Arbeiten und sonstige Leistungen im Rahmen der
  - Ziffer 26.1.1.1 c) für die Planung und Objektüberwachung von Objekten/Objektteilen
  - Ziffer 26.1.1.2 für Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken.

## 26.4 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 2.6.1 AVB geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 26.4.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern (einschließlich Grundwasser);
  - 26.4.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
  - 26.4.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
  - 26.4.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der Versicherungssumme für Umweltschäden und der Jahreshöchstersatzleistung (Ziffer 26.9.1) bis zu 750.000 EUR ersetzt;

- 26.4.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 26.5 Erhöhungen und Erweiterungen**
- 26.5.1 Für Risiken der Ziffer 26.1.1.4 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen.
- 26.5.2 Für Risiken gemäß Ziffer 26.1.1.1 bis 26.1.1.3 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 26.5.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 26.11 kündigen.
- 26.6 Neue Risiken**
- 26.6.1 Für Risiken gemäß Ziffer 26.1.1.1 bis 26.1.1.3, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziffer 26.6.4.
- 26.6.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 26.6.3 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 26.6.4 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. v. Ziffer 26.6.3 auf 1.500.000 EUR begrenzt.
- 26.6.5 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer 26.6.2 bis 26.6.4 gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- 26.7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**
- 26.7.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach Ziffer 26.1.1.1 a) und b), 26.1.1.3 und 26.1.1.4 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten,
  - (2) für die Versicherung nach Ziffer 26.1.1.1 c) und 26.1.1.2, mithin in den Fällen der Ziffer 26.3.2, auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung, Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) und (2) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 26.7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziffer 26.7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 26.7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 26.7.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
- oder
- 26.7.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 26.7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 26.7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 26.7 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 26.7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 26.7.5 Aufwendungen werden im Rahmen der Versicherungssumme für Umweltschäden und der Jahreshöchstersatzleistung (Ziffer 26.9) bis zu 750.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Betrag selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 26.7.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziffer 26.7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 26.8 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt in Ergänzung zu Ziffer IV.:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 26.8.1 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 26.8.2 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 26.8.3 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 26.8.4 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 26.8.5 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 26.8.6 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 26.8.7 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 26.8.8 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

## 26.9 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

- 26.9.1 Die vereinbarte Versicherungssumme für Umweltschäden beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 EUR.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Nicht unter die Versicherungssumme für Umweltschäden fallen jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

26.9.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 26.4 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 2.7 AVB und Ziffer I. 4. werden gestrichen.

26.9.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 26.4 versicherten Kosten die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

26.9.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 26.4 und Zinsen nicht aufzukommen.

#### 26.10 **Versicherungsfälle im Ausland**

26.10.1 Versichert sind teilweise abweichend von Ziffer III. 8. und Ziffer IV. 6.

- im Umfang dieses Versicherungsvertrages
- im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG)
- auf Grundlage nationaler Umsetzungsgesetze,
- jedoch nicht über den Umfang der vorgenannten EU-Richtlinie hinaus

eintretende Versicherungsfälle, die zurückzuführen sind auf

- den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage,
- die Planung und Objektüberwachung i. S. v. Ziffer 26.1.1.1
- oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 26.1.1.2.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern im Ausland landesrechtliche Bestimmungen eine Versicherungspflicht auf Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie vorsehen.

26.10.2 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

#### **IV. Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

1. aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von eigenen Fristen und Terminen;
2. aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären (Sowiesokosten).

Mitversichert gilt jedoch die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen, die sich auf Sowiesokosten beziehen.

3. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
4. aus der Vergabe von Lizenzen;
5. aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen – siehe jedoch Ziffer III. 7;
6. die als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes im Ausland eingetreten sind – siehe jedoch Ziffer III. 8;
7. aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften;
8. aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung.

## V. Objektversicherung

1. Bei der Objektversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die im Versicherungsschein beschriebenen Leistungen für das versicherte Bauvorhaben / Objekt.
2. Der Versicherungsschutz endet mit der Abnahme des Architekten-/Ingenieurwerks. Ist eine Abnahme ausgeschlossen, endet der Versicherungsschutz mit Vollendung, d. h. mit vollständiger Erbringung der geschuldeten Architekten-/Ingenieurleistung. Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Architekten-/Ingenieurvertrages ist der Zeitpunkt der Abnahme bzw. der endgültigen Abnahmeverweigerung maßgeblich. Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens zu dem als Versicherungsablauf angegebenen Zeitpunkt.  
Vom Versicherungsschutz umfasst sind Verstöße, die innerhalb des versicherten Zeitraums begangen wurden, sofern sie dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Ablauf des Versicherungsvertrages gemeldet werden (Nachhaftung). Diese Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.
3. Teilweise abweichend von Ziffer II. 2. gilt:  
Sofern für das versicherte Objekt bereits vor Abschluss des Objektversicherungsvertrages Leistungen im Rahmen der zu versichernden Tätigkeit erbracht wurden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Objektversicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).  
  
Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.
4. Die Bestimmungen der Ziffern 4.1, 4.2, 5.1.1 AVB haben für die Objektversicherung keine Gültigkeit.
5. Besteht bei der VHV parallel zur Objektversicherung eine weitere Berufs-Haftpflichtversicherung (z. B. als durchlaufende Jahresversicherung), so gewährt diese für die im Rahmen der Objektversicherung versicherten Leistungen keinen Versicherungsschutz.